

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Den 16. Oktober.

1874.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

663. Behufs Verichtigung des in der neunten außerordentlichen Beilage des Amtsblatts Stück Nr. 38 aufgenommenen Tableaus der Standesamtsbezirke des Kreises Waldenburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem Standesamtsbezirke Ober-Waldenburg die Gemeinde Dittersbach, die Kolonie Bärengrund, die Kolonie Heinrichsgrund und die Gemeinde Bärengrund zugeschlagen worden sind.

Breslau, den 7. Oktober 1874.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Freiherr von Nordenflicht.

546. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zu den Preuß. Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die Zins-Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1874 bis dahin 1878 nebst Talons werden vom 1. September c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Draisstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisiionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 4. Juni beziehungsweise vom 16. Juli 1870 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. August 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den oben erwähnten Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 26. August 1874.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. Nach der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 21. April d. J. erlassenen und in dem Centralblatte für das Unterrichtswesen pro 1874 Seite 334 folgende abgedruckten Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen sind zur Ertheilung von Unterricht an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung derartiger Anstalten nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben.

Die Prüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungs-Prüfung an einer zur Abhaltung derselben berechtigten Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt oder vor einer dazu ernannten besonderen Kommission abgelegt.

Zur Abhaltung einer Entlassungsprüfung sind be-
rechtigt die Königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin,
Droßig, Münster, Paderborn und Posen.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche
nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen
berechtigten Anstalt vergebildet sind, sind auf Grund
der Prüfungs-Ordnung § 4 durch den Herrn Ober-
Präsidenten der Provinz Schlesien für dieselbe drei be-
sondere Kommissionen gebildet, welche mit dem
1. Oktober d. J. in Thätigkeit treten. Die Kom-
missionen haben ihren Sitz in Breslau, Liegnitz
und Oppeln; sie sind zusammengesetzt aus einem Kom-
missar des unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegiums
als Vorsitzenden und 3 bis 5 andern, von dem Herrn
Ober-Präsidenten ernannten Mitgliedern.

Die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen
ist mit derjenigen der Lehrerinnen für mittlere und
höhere Mädchenschulen zu verbinden.

Auch die Prüfung der Schulvorsteherinnen
wird vor der in Gemäßheit des § 4 der Prüfungs-
Ordnung ernannten Kommission abgelegt und werden
die Termine auch für diese Prüfung mit denen für die
Lehrerinnen-Prüfung vorschriftsmäßig verbunden.

Wir fordern demnach diejenigen Bewerber-
innen, welche gesonnen sind, die Prüfung
noch im Laufe dieses Jahres abzulegen, auf,
sich bis zum 20. Oktober c. unter Einreichung der
vorgeschriebenen Papiere bei dem unterzeichneten Kolle-
gium zu melden. Nach Eingang der Meldungen
wird der Termin angesetzt werden; später ein-
gegangene Meldungen können für den nächsten Termin
nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu der **Lehrerinnen-Prüfung** werden nur solche
Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebens-
jahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie
ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehr-
amts nachgewiesen haben. Der Meldung sind demnach
unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für
Volksschulen, oder für mittlere und höhere Mädchen-
schulen gewünscht wird, beizufügen.

- 1) Ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-
blatte der vollständige Name, der Geburtsort, das
Alter, die Konfession und der Wohnort der Be-
werberin anzugeben ist;
- 2) ein Tauf- beziehungsweise ein Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-
bildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungszeugniß;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers
berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den
Gesundheitszustand.

Zur **Prüfung der Schulvorsteherinnen** werden
nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis
ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen
Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehr-
thätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei
Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Der Meldung sind außer den vorstehend bezeichneten

Attesten diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit bei-
zufügen.

Ueber den Verlauf der Prüfungen sowie über die
Anforderungen, welche an die Bewerberinnen zu stellen
sind, verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung selbst.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung finden
auf solche Lehrerinnen keine Anwendung, welche lediglich
im Gesange, im Zeichnen, Turnen und den weiblichen
Handarbeiten zu unterrichten wünschen. Für diese
Lehrerinnen bewendet es bis auf Weiteres bei den be-
stehenden Vorschriften.

Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die
Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

Außerdem wird zur Kenntniß des theilhabenden Pu-
blikums gebracht, daß nach dem Ministerial-Erlaß vom
24. April c. N. 1618:

- 1) Diejenigen Personen, welche nach den bisherigen
Bestimmungen bis zum 1. Oktober d. J. die Prü-
fung bestanden haben, auch später befugt sind, nach
Mithgabe der auf Grund ihres Zeugnißes er-
worbenen Befähigung Unterricht zu erteilen, be-
ziehungsweise eine Schule zu leiten;
- 2) daß Personen, welche bis zum 1. Oktober d. J.
gar keine Prüfung bestanden haben, bei Erlaß der
Ministerial-Verfügung aber in einer öffentlichen
Schule bereits provisorisch Unterricht erteilen oder
dieselbe leiten, in dieser Thätigkeit noch drei Jahre
verbleiben dürfen, ihr längeres Verbleiben oder
ihre definitive Anstellung aber von der vorherigen
Ablegung der erforderlichen Prüfung abhängig ist,
daß
- 3) das Nämliche von solchen Personen gilt, welche
bei Erlaß der Verfügung an einer öffentlichen
Schule provisorisch als Lehrerin oder Vorsteherin
fungiren und bis zum 1. Oktober d. J. nur eine
geringere, als die für ihre Stelle künftig erforder-
liche Befähigung durch ein Prüfungs-Zeugniß dar-
gethan haben, daß
- 4) diejenigen Personen, welche an einer öffentlichen
Schule als Lehrerin oder Vorsteherin definitiv an-
gestellt sind, im Besitze ihrer bisherigen Berechtigung
bleiben, innerhalb der Grenzen derselben ascendiren
oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen
können, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen
brauchen; daß
- 5) Personen, welche auf Grund der ihnen erteilten
Erlaubniß an Privatschulen unterrichten oder
solche leiten, ohne die dafür jetzt vorgeschriebene
Prüfung abgelegt zu haben, nicht nur befugt sind,
an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten,
beziehungsweise dieselbe weiter zu leiten, sondern
auch an eine andere gleichartige Schule übergehen
können, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen
brauchen. Breslau, den 26. September 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

658. Das neue katholische Schullehrer-Seminar
in Oppeln soll am Dienstag den 3. November c. er-
öffnet werden.

Die Prüfung behufs Aufnahme der Zöglinge in das vorgenannte Seminar zu Oppeln wird Mittwoch den 4. November d. J. von Morgens 9 Uhr ab stattfinden.

Die Zöglinge der genannten Anstalt erhalten freien Unterricht. Für Wohnung und Beköstigung haben dieselben selbst zu sorgen, erhalten indessen, falls sie nicht vermögend sind, zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhalts aus Staats-Fonds angemessene Unterstützungen.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis Sonnabend den 31. Oktober c. bei dem Direktor der Anstalt Ziron stattfinden und sind den Meldungen folgende Zeugnisse beizufügen:

1) Das Taufzeugniß (Geburtschein),
2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,

3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungs-Attest von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit.

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17te Lebensjahr vollendet und darf das 24te noch nicht überschritten haben.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung werden von dem Direktor der Anstalt nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Breslau, den 29. September 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

653. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 1. Juni 1874 präsentirte Rauthung wird dem Fabrikbesitzer Gustav Peisker zu Schweidnitz unter dem Namen „Diana“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. und f. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,188,500 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Würben, Kallendorf, Ekersdorf und Neudorf, im Kreise Schweidnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau, liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslöfale des königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 30. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

654. Bergwerks-Verleihung.

Im Namen des Königs.

Auf die am 8. Juni 1874 präsentirte Rauthung wird dem königlichen Kammerherrn und Hofmarschall, Rittergutsbesitzer Friedrich August Eduard von Waldburg auf Schloß Würben im Kreise Schweidnitz unter dem Namen „Glück auf Otto“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. und d. bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2,188,800 Quadratmetern hat und in den Gemeinden Würben, Kallendorf und Ekersdorf, im Kreise Schweidnitz, Regierungsbezirke Breslau, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

Breslau, den 30. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungs-Urkunde wird unter Verweisung auf §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der im § 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist in dem Amtslöfale des königlichen Revierbeamten, Bergmeisters Zimmermann zu Waldburg, zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 30. September 1874.

Königliches Oberbergamt.

652. Der concessionirte Marktscheider Eduard Schmidt hat seinen Wohnsitz von Waldburg nach Gottesberg verlegt, was der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 2. Oktober 1874.

Königliches Oberbergamt.

657. In dem Orte Wölfelsdorf bei Habelschwerdt wird am 1. November c. eine Postagentur eingerichtet, welche mit Habelschwerdt durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderung und mit folgendem Gange
aus Habelschwerdt um 5 Uhr 30 Min. Früh,
in Wölfelsdorf um 6 Uhr 20 Min. Früh,
aus Wölfelsdorf um 7 Uhr 40 Min. Abends,
in Habelschwerdt um 8 Uhr 30 Min. Abends,
Verbindung erhält.

Breslau, den 8. Oktober 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. J. W.: Jaffle.

648. Gemäß der betreffenden früheren Publikation tritt vom 1. Oktober c. ab ein gemeinschaftlicher Güter-Tarif zwischen Hamburg, Wittenberge, Lübeck, Stettin und Berlin einerseits und Stationen der k. k. a. priv. Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, der k. k. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, der k. k. priv. Oesterreichischen Nordwestbahn, der k. k. priv. Kaiser-Franz-Josef-Bahn und der königl. Ungarischen Staats-Eisenbahnen andererseits via Oderberg, Bodenbach, Mittelgrund, Neichenberg und Liebau unter der Firma „Deutsch-Oesterreich-Ungarischer Eisenbahn-Verband“ an Stelle der Hefte I., II. und III. nebst Nachträgen des bisherigen Deutsch-Oesterreich-Ungarischen,

der Hefte III., V. und VI. nebst Nachträgen des Norddeutsch-Oesterreichischen, und des Tarifes für den Norddeutsch-Ungarischen Verband nebst Nachträgen bezüglich des Verkehrs zwischen Hamburg, Lübeck, Wittenberge, Berlin einerseits und Pest resp. Steinbruch andererseits in Kraft.

Die reglementarischen Bestimmungen dieser Tarife bleiben jedoch auch für den neuen Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Verband-Verkehr bis auf Weiteres maßgebend.

Druckeremplare dieses Tarifes sind bei unseren Güter-Expeditionen in Berlin, Breslau und Liebau für den Preis von 10 Egr. pro Stück käuflich zu haben.

Berlin, den 1. Oktober 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
655. Vom 5. Oktober c. ab kommen die für den Oberschlesischen und Niederschlesischen Steinkohlenverkehr mit Station Schöneberg und Gesundbrunnen normirten Frachtsätze auch für den Verkehr mit Station Wabrit der Berliner Verbindungsbahn zur Anwendung.

Berlin, den 4. Oktober 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
659. Am 1. Oktober c. ist zum Norddeutsch und Nordwestdeutsch-Ungarischen Getreidetarifs vom 1. Aug. c. ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher für den Verkehr mit einigen Stationen erhöhte Frachtsätze enthält.

Druckeremplare der Nachträge werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 8. Oktober 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
660. Am 1. Oktober c. ist zum direkten Tarif für Niederschlesische Steinkohlen im Verkehr mit Stationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn vom 1. August c. ein Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher direkte Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen Mahlwinkel enthält.

Druckeremplare des Nachtrages werden bei unseren Kohlenstationen sowie in Berlin auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 8. Oktober 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
661. Vom 1. Oktober c. ab sind im Norddeutsch- und Nordwestdeutsch-Ungarischen Verbannde neue Tarife in Kraft getreten, welche jedoch nur bezüglich des Verkehrs mit Pest (Steinbruch) Gültigkeit haben. — Für den Verkehr mit den übrigen Stationen bleiben die Sätze der Tarife vom 1. Oktober 1873 resp. 1. Juni 1874 bis auf Weiteres bestehen.

Druckeremplare der Tarife werden bei unserer hiesigen Güter-Expedition zum Preise von 2½ Egr. pro Exemplar verabfolgt.

Berlin, den 8. Oktober 1874.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.
650. Betrifft Bezirks-Veränderung auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856.

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß, Hans Heinrich XI. Graf von Hochberg, als Besitzer

des Rittergutes Jirlau, hiesigen Kreises, von der dasigen Dorfaue:

1) durch Vertrag vom 15. Oktober 1863 an Karl Scholz 121 Ddr.-R. und 2 Ddr.-Fuß,

2) durch Vertrag vom 9. April 1864 an
a. Karl Teichler, jetzt Johann Klenner, 90 Ddr.-Ruthen,

b. Gottlieb Krause, jetzt August Reich, 25 " und
c. August Krebs . . . 2 Morg. 90 " und
d. Gottfried Weiß . . . 21 " "

3) durch Vertrag vom 7. Januar 1867 an:

a. Ernst Dertel, jetzt Eduard Gerstenberger . . . 39,1 " "
b. Wilhelm Kreuschner . . . 18,1 " "
c. Karl Sternberg jetzt Heinrich Hanke . . . 116 " "
d. Johann Gottlieb Christoph . . . 9 " "
e. Gottlieb Förster . . . 51 " "
f. Karl Scholz . . . 28,5 " "
g. Franz Herzog . . . 26,4 " "
h. Gottfried Hofert . . . 6,5 " "
i. Ernst Melzer . . . 7 " "
k. Wittwe Marie Rosine Klein geb. Panse . . . 13 " "

l. Gottfr. Sternberg, jetzt August Bartsch . . . 4 " und
m. Wittwe Pauline Klinkert geb. Mirus, jetzt Wilhelm Zenker 31,5 " "

4) durch Vertrag vom 20. September 1869 an:

a. Johann Karl Adolph . . . 14,5 " "
b. Heinrich Krafer . . . 115 " "
c. Karl Jäger . . . 31 " "
d. Johann Karl Teichler, jetzt Johann Klenner . . . 46,7 " "
e. Wilhelm Dpiz . . . 35,5 " "
f. August Mößler . . . 27,3 " "
g. Gustav Eduard Liebig . . . 19,5 " "
h. Johann Ehrenfried Scholz, jetzt Wilhelm Heingel . . . 9 " "
i. August Scholz, jetzt August Becker . . . 15,5 " "
k. Wilhelm Krebs . . . 8 " "

l. Hermann Thoraus, jetzt Hermann Schreiber . . . 35,5 " und
m. Karl Förster . . . 8 " "

5) durch Vertrag vom 15. November 1869 an:

a. Karl Welz, jetzt Ernst Burgardt . . . 74,5 " und
b. August Krebs . . . 87,5 " endlich

6) durch Vertrag vom 6. Mai 1872 an

Wilhelm Plüschke . . . 7,4 " "

veräußert hat, wovon die Parzellen:

ad 1. dem Bauergut Hypotheken-Nr. 40, 42,
2b. " Freihause " 42,
21. " Bauergut " 42,
3b. " Freihause " 43,
3d. " " " 26,

3e.	dem Freihaufe Hypotheken-Nr.	25,
3f.	" " "	40,
3g.	" " "	24,
3h.	" " "	19,
3i.	" Freigarten	14,
3k.	" " "	3,
3l.	" Dreischgarten	19,
4a.	" " "	1,
4b.	" Bauergut	5,
4c.	" " "	9,
4d.	" Ackerstück	66,
4e.	" Freihaufe	57,
4f.	" Hofegarten	22,
4g.	" Bauergut	15,
4h.	" Dreischgarten	4,
4i.	" Bauergut	21,
4k.	" Freihaufe	17,
4l.	" Bauergut	33,
4m.	" " "	32 und
6.	" Kretschamgute	3

zugeschrieben worden sind, wohingegen die Parzellen:

ad 2a.	die neue Hypotheken-Nummer	66,
2c.	" " "	67,
3a.	" " "	72,
3c.	" " "	75,
3m.	" " "	71,
5a.	" " "	80 und
5b.	" " "	79

Zirlau erhalten haben, und nachdem der Antrag gestellt worden ist:

die sämtlichen vorbezeichneten Parzellen aus dem Gutsbezirk Zirlau ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, so wird hierzu, da die Interessenten und die Gemeinde Zirlau damit einverstanden sind, vom unterzeichneten Kreis-Ausschuß, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 gemäß § 135 IX. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 hierdurch die Genehmigung erteilt.

Schweidnitz, den 27. September 1874.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schweidnitz.

656. Nachdem mittelst gerichtlicher Auflassung vom 4. Mai 1874 der Besitzer des Gutes Kreisewitz eine Wasserfläche von 25 Nr 30 Quadr.-Meter an die Bauer-gutsbesitzerin Anna Rosina Schönwitz abverkauft und der Antrag gestellt worden ist, dieses Trennstück aus dem Gutsbezirk Kreisewitz ausscheiden zu lassen und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einzuverleiben, wird hiermit, da die Interessenten und die Gemeinde damit einverstanden sind, auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 hierzu die Genehmigung erteilt.

Brieg, den 5. Oktober 1874.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Brieg.

651. Geschäfts-Uebersicht der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau pro 30. September 1874.

Aktiv a.

1) Baarer Kassenbestand	58,958	22 1/2 2 1/2
2) Wechsel-Bestände	634,527	3 4
3) Lombard-Darlehen	368,730	— —
4) Debitoren gegen Sicherheit	1,014,599	4 —
5) Effekten nach dem Courswerthe	78,260	— —

Passiv a.

1) Stammkapital	1,000,000	— 1/2 — 1/2
2) Depositen-Kapitalien	787,260	— —
3) Creditoren	353,520	12 2

Breslau, den 1. Oktober 1874.

Direktorium der Schlesischen landschaftlichen Bank zu Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und widerruflich übertragen:
1) Dem Herzoglich Braunschweig-Delischen Oberförster v. Hahn in Züschenhammer die Wahrnehmung der forstpolizeianwaltlichen Funktionen für das herzogliche Forstrevier Medzibor.

2) Dem Herzoglich Braunschweig-Delischen Forst-verwalter Karjunkt in Dels die Stellvertretung des herzoglichen Forstmeisters Dommers ebenda in dessen forstpolizeianwaltlichen Funktionen für den Forstbezirk des herzoglichen Forstamts Dels.

3) Dem Königlichen Oberförster Hahn in Peisterwitz die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen bezüglich aller Jagdvergehen, welche in den zu dem Königlichen Hof-Jagd-Gehege im Königlichen Peister-witzer Oderwalde angepachteten Jagdrevieren in den Kreisen Ohlau und Brieg begangen werden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Petraschke als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Kolationen: 1) für den Lehrer Elsner zum Lehrer an der katholischen Schule in Zobten.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Schönbrunn zum evangelischen Lehrer in Kl.-Mendorf, Kreis Brieg.

3) für den Lehrer Nawrczyn zum evangelischen Lehrer in Nieder-Tschirnan, Kreis Gubrau.

Widerruflich bestätigt die Kolationen: 1) für den bisherigen Hilfslehrer Beyer zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

2) für den Lehrer Christian zum evangelischen Lehrer in Saabe, Kreis Namslau.

3) für den bisherigen Hilfslehrer Pelz zum katholischen Lehrer in Altwasser, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Domainen-Rentmeister z. Disp. Dolega zum zweiten Sekretair des Provinzial-Schul-Kollegiums.

Befördert: Der Oberlehrer Hänel in die zweite Oberlehrer- (dritte Professor-) Stelle und der ordentliche Lehrer Ulrich in die sechste Oberlehrerstelle am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.

Königliches Ober-Bergamt zu Breslau.

Ernannt bei dem Oberbergamte in Breslau: 1) Der Oberbergamts-Assistent Walther zum Oberbergamts-Sekretair. 2) Der Schichtmeister-Assistent Lohrmann in Tarnowitz zum Oberbergamts-Assistenten.

bei dem Hüttenamte zu Malapane: 1) Der Ingenieur Schulze zum Maschinenmeister. 2) Der Bureau-Diätar Gehlich zum Hüttenamts-Assistenten.

bei der Berginspektion zu Zabrze: 1) Der Schichtmeister-Assistent Obst zum Schichtmeister. 2) Der Militär-Anwärter Sohn zum Schichtmeister-Assistenten.

bei der Berginspektion zu Königshütte: Der Civil-Anwärter Peschke zum Schichtmeister-Assistenten.

Uebertragen: Dem Oberbergamts-Assistenten Wilum die Geschäfte des Rendanten und dem Oberbergamts-Assistenten Lohrmann die Geschäfte des Contrôleurs bei der Oberbergamtsklasse in Breslau.

Gestorben: Der Schichtmeister Witzig in Königshütte.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Der Appellations-Gerichts-Referendarius May als Kriminal-Kommissarius vom 1. Oktober c. ab.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Schutzmann Kölling vom 1. Oktober c.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Betriebs-Sekretair Kowalski in Breslau zum königlichen Eisenbahn-Sekretair. 2) Die Betriebs-Sekretaire Czajla, Schmann, Scholz, Markgarb in Breslau; 3) die Stations-Assistenten Pust in Obernitz, Neugebauer in Gellendorf; 4) der Telegraphist Hahn in Breslau; 5) der Bahnmeister Muche in Gellendorf; 6) der Packmeister Seliger in Breslau, sämmtlich definitiv als solche. 7) Der diätarische Zeichner Suhr in Breslau zum

Zeichner zweiter Klasse. 8) Der Telegraphist Schindler in Bries zum Stations-Assistenten. 9) Expeditions-Assistent Lomack in Frankenstein zum Telegraphisten.

Berufen: 1) Der Gütereexpeditions-Vorsteher Authenrieth von Posen als com. Bahn-Kontrolleur nach Breslau. 2) Der Güter-Expedient Matuschel von Rattowitz nach Breslau. 3) Der Betriebs-Sekretair Sommer von Breslau nach Ratibor.

Pensionirt: Der Zugführer Hoppenack in Breslau.

Entlassen: Der Bahnmeister Weiß in Wartha.

Gestorben: Der Lokomotivführer Kallies in Camenz.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem königlichen Hauptmann à la suite des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 Herrn Gache in Hannover ist unter dem 7. Oktober 1874 ein Patent auf einen Dampfessel für Minenboote in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Eduard Kappmeyer zu Hamburg ist unter dem 8. Oktober 1874 ein Patent auf einen Mechanismus an Nähmaschinen zum Einführen des Unterfadens mittelst eines rotirenden Schiffchens in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem königlichen Bau-Inspektor Heinemann zu Hagen unter dem 5. Februar v. J. verliehene Patent auf eine Dampfmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vacante Schulstellen: 1) Die katholische Lehrer- und Organisten-Stelle zu Poln.-Schweinitz, Kreis Neumarkt, ist vacant. Die Wiederbesetzung derselben steht dem Fürstbischöflichen Stuhle zu.

2) Die evangel. Lehrerstelle zu Friedersdorf, Kreis Strehlen, deren Einkommen sich auf 300 Thlr. beläuft, ist vacant. Vocirungsberechtigt ist die königliche Regierung.

Amtsblätter aus den Jahren

1817 bis incl. 1870 sind zum Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang, einzelne Nummernstücke des Amtsblatts aus den Jahren 1870 bis 1873 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Amtsblatt-Sachregister pro 1847, 1848, 1850 bis 1852, 1854, 1858, 1860 bis 1864, 1867, 1868, 1870, 1872 und 1873

zum Preise von 5 resp. 6 Sgr. bei der königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude veräußert.